

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der strecha CONSULT – Mst. Christian
Strecha (UID: ATU78869609) für Unterneh-
mergeschäfte

Fassung vom [01.06.2023]

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Diese Allgemeine Auftragsbedingun-
gen (nachfolgend „**AGB**“) regeln – gemein-
sam mit dem schriftlichen Auftrag – die ver-
tragliche Beziehung zwischen der strecha
CONSULT – Mst. Christian Strecha (UID:
ATU78869609) (nachfolgend „**strecha CON-
SULT**“) und jener natürlichen oder juristi-
schen Person, die strecha CONSULT mit der
Erbringung von Dienstleistungen beauftragt
(nachfolgend der „**Kunde**“). Die AGB finden
auch auf künftige Ergänzungs- und Folgeauf-
träge des Kunden Anwendung, selbst wenn
dort nicht ausdrücklich Bezug auf die AGB
genommen wird.

1.2. Der Kunde erklärt, Unternehmer iSd
österreichischen Konsumentenschutzgesetz
(KSchG) zu sein; strecha CONSULT er-
bringt die hier vertragsgegenständlichen
Leistungen ausschließlich gegenüber Unter-
nehmern.

1.3. Dem Vertragsverhältnis zwischen
strecha CONSULT und dem Kunden liegen
ausschließlich diese AGB und allfällige
schriftliche Einzelvereinbarungen,

insbesondere der schriftliche Auftrag (samt
seiner Anhänge) zugrunde (nachfolgend das
„**Vertragsverhältnis**“); allfällige mündliche
Nebenabrede haben keine Wirksamkeit.

1.4. Abweichende Geschäftsbedingun-
gen des Kunden gelten nur, wenn strecha
CONSULT diesen Bedingungen im Vorhinein
ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

2. ÄNDERUNGSVORBEHALT

2.1. Die AGB sind in der jeweils aktuellen
Fassung auf der Website von strecha CON-
SULT (<https://www.strecha-consult.at/agb>)
abrufbar. strecha CONSULT übergibt oder
übersendet die AGB anlässlich des Vertrags-
abschlusses und bei Änderungen an den
Kunden.

2.2. Für den Fall, dass zu dem Kunden ein
Dauerschuldverhältnis (z.B. bei mehrjähri-
gen Wartungsverträgen) besteht, ist strecha
CONSULT berechtigt, diese AGB jederzeit zu
ändern, um diese an geänderte technische
oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen
anzupassen. strecha CONSULT teilt dem
Kunden alle Änderungen der AGB sowie den
Zeitpunkt deren Inkrafttretens per Email
oder schriftlich auf dem Postweg mit. Die ge-
änderten AGB erlangen Wirksamkeit, wenn
der Kunde der Änderung nicht binnen spä-
testens 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung
über die Änderung per Email an
[office@strecha-consult.at] widerspricht. Im
Falle eines Widerspruchs ist strecha

CONSULT zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß Punkt 10.3 berechtigt. strecha CONSULT wird den Kunden im Rahmen der Mitteilung über eine Änderung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

3.1. Gegenstand des Vertragsverhältnisses ist die Erbringung von Dienstleistungen für den brandschutz- und hygiene- & technisch sicheren und effizienten Betrieb von Lüftungsanlagen aller Art. Neben der Prüfung von Lüftungsanlagen umfasst das Dienstleistungsangebot von strecha CONSULT auch Beratungen, Besichtigungen, Inspektionen, Bedarfsermittlungen, Dokumentationsherstellungen, Reparaturen, Servicearbeiten und Lüftungsreinigungen.

3.2. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich im Einzelfall aus dem jeweiligen Auftrag.

4. VERTRAGSABSCHLUSS

4.1. Angebote von strecha CONSULT sind – sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart – unverbindlich. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und strecha CONSULT kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung über die angebotenen Dienstleistungen zustande (nachfolgend der „Auftrag“). Dessen ungeachtet steht strecha CONSULT für allfällige Leistungen noch vor

Unterfertigung des Auftrags eine angemessene und branchenübliche Entlohnung zu, soweit der Umfang dieser Leistungen den Umfang der sonst üblichen Aufwendungen bei der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung deutlich übersteigt.

4.2. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird das Entgelt für den Kostenvoranschlag bei der Endabrechnung gutgeschrieben.

5. ENTGELTE, WERTSICHERUNG

5.1. Entgelte sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen, sondern beziehen sich auf den konkreten Leistungsumfang im Auftrag. Für vom Kunden (zusätzlich) beauftragte Leistungen, die im Auftrag keine Deckung finden, besteht ein Anspruch auf angemessenes Entgelt.

5.2. Sofern die Preise nicht in dem mit dem Kunden individuell vereinbarten Auftrag festgelegt sind, gelten die auf der Website von strecha CONSULT abrufbaren Preisangaben.

5.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung sind vom Kunden zu tragen.

5.4. Im Zusammenhang mit Dauerschuldverhältnissen wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Entgelte unter einem Auftrag vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaublich VPI 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat der Beauftragung errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis 3 % bleiben unberücksichtigt und werden erst bei Überschreiten dieser Schwankungsbreite in vollem Ausmaß in Rechnung gestellt.

6. ZAHLUNGSKONDITIONEN, VERZUG

6.1. Der Kunde schuldet für die Erbringung der beauftragten Dienstleistungen das vereinbarte Entgelt. Sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, wird ein Drittel des Entgelts im Zeitpunkt der Beauftragung, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.

6.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug durch den Kunden bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für strecha CONSULT nicht verbindlich.

6.3. Im Falle eines Zahlungsverzugs werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt

vorbehalten.

6.4. strecha CONSULT ist im Falle eines Zahlungsverzugs ferner berechtigt, die Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung der offenen Forderung einzustellen. Außerdem verfallen bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen allenfalls gewährte Vergünstigungen (zB Rabatte oder Abschläge).

6.5. Der Kunde verpflichtet sich Zahlung von Mahnspesen in Höhe von EUR 6,- pro Mahnung. Darüber hinaus hat der Kunde strecha CONSULT alle für das Einschreiten von Inkassoinstituten und Rechtsanwälten anfallenden zweckentsprechenden und angemessenen Kosten zu ersetzen.

7. LEISTUNGS AUSFÜHRUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

7.1. strecha CONSULT ist gegenüber dem Kunden ausschließlich zur Erbringung der im Auftrag angeführten Dienstleistungen verpflichtet. Nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche bedürfen der Zustimmung von strecha CONSULT. In diesem Fall verlängern sich die ursprünglich vereinbarte Leistungsfristen um einen angemessenen Zeitraum.

7.2. strecha CONSULT ist gegenüber dem Kunden erst zur Leistungsausführung verpflichtet, sobald der Kunde alle organisatorischen, technischen, baulichen und

rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung der vereinbarten Leistungen geschaffen hat, die ihm im Angebot und/oder im Auftrag bekannt gegeben werden. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere, dass der Kunde

- a) die notwendigen Gebäude- und Anlagenpläne unaufgefordert zur Verfügung stellt;
- b) sonstige Hindernisse baulicher und technischer Art sowie mögliche Störungs- und Gefahrenquellen beseitigt oder darauf hinweist;
- c) die von der Dienstleistung betroffenen Arbeitsplätze und -flächen räumt;
- d) eine befugte Ansprechperson benennt, die während dem vereinbarten Leistungszeitraum zur Verfügung steht und zur Abnahme der Leistung berechtigt ist (Zeichnungsbefugnis);
- e) strecha CONSULT auch außerhalb der Betriebszeiten den Zugang zu den von der Dienstleistung betroffenen Räumlichkeiten ermöglicht;
- f) vorhandene Sicherheitsdienste von Arbeiten außerhalb der Betriebszeiten informiert; sowie

g) strecha CONSULT die notwendigen Informationen über einzuhaltende Sicherheitsvorschriften bereitstellt.

7.3. Der Kunde hat erforderliche Meldungen und Bewilligungen durch Behörden sowie Bewilligungen Dritter auf seine Kosten zu veranlassen.

7.4. Die für die Leistungsausführung erforderlichen Anschlüsse (Wasser, Strom) sowie die benötigten Energie- und Wassermengen sind vom Kunden auf seine Kosten beizustellen.

7.5. Allenfalls vorhandene Brandmelder im Reinigungsbereich sind am Reinigungstag abzuschalten. Es wird empfohlen, die Meldeköpfe abzunehmen oder mittels vom Hersteller mitgelieferten Schutzkappen zu schützen. Da die spritzwasserdichte Montage der Brandmelder nicht geprüft wird, übernimmt strecha CONSULT keine Haftung für schadhafte Melder oder Fehlalarme.

7.6. Bei ungeeigneten Wetterverhältnissen (Frost, extreme Hitze, Hagel, etc.), kann die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeiten an Lüftungszentralen die im Außenbereich liegen (Dach, Hof, etc.) nicht zugesichert werden.

7.7. Für zusätzliche Aufwände, die aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten durch den Kunden – etwa durch die Erteilung unrichtiger oder unvollständiger

Informationen – oder aus nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Kunden resultiert, ist strecha CONSULT berechtigt, diese Aufwände auf Basis eines angemessenen und branchenüblichen Stundensatzes abzurechnen.

8. FORCE MAJEURE

Führt ein Ereignis höherer Gewalt dazu, dass strecha CONSULT seine Verpflichtungen nicht, nicht vollständig, nicht vertragsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, ist strecha CONSULT für die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit. „Höhere Gewalt“ ist ein Ereignis, das für keine der Parteien unter Anwendung äußerster, billigerweise zu erwartender Sorgfalt vorhersehbar war, insbesondere Ereignisse wie Krieg, Aufstand, Unruhen, Embargo, Epidemien (Seuchen), Brand, Hochwasser, Unwetter, Unterbrechung der Stromversorgung, Arbeitskampf und hoheitlicher Anordnungen als eine Folge vorstehender Ereignisse.

9. GEISTIGES EIGENTUM

9.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von strecha CONSULT beigestellt oder durch deren Beitrag entstanden sind, bleiben deren geistiges Eigentum.

9.2. Die Verwendung solcher Unterlagen

außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von strecha CONSULT.

9.3. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

9.4. Der Kunde sichert zu, über alle erforderlichen Rechte (zB Urheber-, Leistungsschutz-, Marken-, Persönlichkeitsrechte) an den von ihm beigestellten Informationen, Inhalten und Materialien zu besitzen. Er hat strecha CONSULT von allen Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund einer Verletzung ihrer Rechte durch diese Informationen, Inhalten und Materialien geltend machen, vollumfänglich freizustellen. Dies schließt die Kosten einer außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung mit ein.

10. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG, VORZEITIGE VERTRAGSAUFLÖSUNG

10.1. Bestehende Dauerschuldverhältnisse (zB mehrjährige Wartungsverträge) haben die zwischen strecha CONSULT und dem Kunden im jeweiligen Wartungsvertrag vereinbarte Dauer.

10.2. strecha CONSULT ist berechtigt, bestehende Dauerschuldverhältnisse gemäß

den individuell festgelegten Konditionen aufzulösen. Sofern keine derartige Regelung getroffen wurde, kann strecha CONSULT bestehende Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) auflösen.

10.3. Die Parteien sind ferner berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- a) die Nichtbezahlung von offenen Rechnungen durch den Kunden trotz Mahnung und Setzung einer 14-tägigen Nachfrist,
- b) Verstöße des Kunden gegen unter dem Vertragsverhältnis übernommene Verpflichtungen, wenn das vertragswidrige Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird; sowie
- c) wenn die Fortführung des Vertragsverhältnisses aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen für strecha CONSULT unzumutbar ist.

10.4. Kündigungen haben in Schriftform zu erfolgen, wobei auch eine Kündigung per E-Mail diesem Schriftformerfordernis genügt.

11. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

11.1. strecha CONSULT gewährleistet, dass die Dienstleistungen im Wesentlichen der dem Auftrag zugrunde gelegten Leistungsbeschreibung entsprechen. Eine darüberhinausgehende Gewährleistung wird nicht übernommen; auch nicht für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften der erbrachten Dienstleistungen.

11.2. Von strecha CONSULT eingesetzte Materialien, insbesondere getauschte Verschleißteile (zB Filter, Riemen, Ventile oder Schläuche) sind von jeglicher Gewährleistung ausgenommen.

11.3. Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich abweichend geregelt, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Den Kunden trifft bei sonstigem Anspruchsverlust eine schriftliche Rügeobliegenheit iSd § 377f UGB, wobei der behauptete Mangel möglichst genau zu beschreiben ist. Überhaupt verjähren Gewährleistungsansprüche des Kunden binnen 12 Monaten ab Abnahme der Dienstleistung (Übergabe iSd Gewährleistungsrechts) durch den Kunden.

11.4. Der Zeitpunkt der Abnahme ist mangels abweichender Vereinbarung jener Zeitpunkt, in dem strecha CONSULT gegenüber dem Kunden die Fertigstellung der beauftragten Dienstleistungen anzeigt. Ist eine gemeinsame (formelle) Abnahme vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten

Abnahmetermin fern, gilt die Abnahme dennoch als an diesem Tag erfolgt.

11.5. Den Kunden trifft stets die Beweispflicht dafür, dass der Mangel im Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war; die Anwendbarkeit des § 924 2.Satz ABGB wird abbedungen.

11.6. Zur Überprüfung einer behaupteten Mangelhaftigkeit hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte unverzüglich zur Begutachtung durch strecha CONSULT zugänglich zu machen. Der Kunde hat strecha CONSULT für eine allfällige Mängelbehebung zumindest zwei Versuche einzuräumen. Der Behebungsversuch eines vom Kunden behaupteten Mangels ist kein Anerkenntnis dieses Mangels. Stellen sich Mängelbehauptungen des Kunden als unberechtigt heraus, ist der Kunde verpflichtet, strecha CONSULT den für die Überprüfung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

11.7. strecha CONSULT haftet dem Kunden nur für Schäden, die strecha CONSULT oder seine Erfüllungsgehilfen dem Kunden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Dies gilt nicht für Schäden an der Person und für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden und sonstige mittelbare bzw. indirekte Schäden sowie für reine Vermögensschäden ausgeschlossen. Jede Haftung ist mit der für

den jeweiligen Schadensfall zur Verfügung stehenden Deckungssumme unter der Haftpflichtversicherung von strecha CONSULT begrenzt. Die Verjährungsfristen des § 1489 ABGB werden auf 12 Monate verkürzt; ein allfälliges Klagerecht ist nach Ablauf der Frist endgültig erloschen.

11.8. Wenn und soweit Schäden, für die strecha CONSULT grundsätzlich haftet, von einer bestehenden Versicherung des Kunden abgedeckt sind (zB Gebäudeversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung, etc.), verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung, wodurch sich die Haftung von strecha CONSULT auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. Selbstbehalt, höhere Versicherungsprämie), beschränkt.

12. REFERENZ

Der Kunde erklärt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, von strecha CONSULT samt Logo, Namen und Fallbeispielen als Referenz auch gegenüber Dritten angeführt zu werden (Website, Präsentationen, etc.).

13. AUFRECHNUNG, ABTRETUNG

13.1. Der Kunde ist nur insoweit zur Aufrechnung gegenüber Forderungen von strecha CONSULT aus dem Vertragsverhältnis berechtigt, wenn die Forderungen des Kunden entweder gerichtlich festgestellt

oder unstrittig sind.

13.2. strecha CONSULT ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zur Gänze oder zum Teil mit schuldbefreiender Wirkung auf verbundene Unternehmen iSd UGB oder Dritte zu übertragen. Jegliche Übertragung von Rechten und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis durch Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von strecha CONSULT.

14. VERTRAGSSPRACHE, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

14.1. Die Vertragssprache ist Deutsch. Versionen dieser AGB in anderen Sprachen dienen lediglich der Orientierung. Maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Fassung.

14.2. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der internationalen Verweisungsnormen, soweit diese auf anderes als auf österreichisches Recht verweisen.

14.3. Erfüllungsort ist der Sitz von strecha CONSULT. Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – einschließlich der Frage seines wirksamen Zustandekommens und seiner Beendigung – ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht zuständig.

15. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind schriftlich durch die jeweilige Partei oder deren hierzu berechtigten Vertreter abzugeben und an den Empfänger postalisch oder per Email zu übermitteln. Die Erklärungen sind an die im Auftrag angegebenen Kontaktdaten oder an eine von einer Partei zu einem späteren Zeitpunkt aktualisierten Kontaktdaten zu übermitteln.

16. FORMVORSCHRIFT

Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam und durchsetzbar. Unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmungen gelten einvernehmlich durch solche wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt sinngemäß für allfällige Vertragslücken.